

Geschäftsfahrzeug und Steuern

Bis vor ein paar Jahren war es für viele Unternehmen attraktiv, bestimmten Mitarbeitenden als Lohnbestandteil ein Firmenfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Wegen der Maximalgrenze für abzugsberechtigten Fahrtkosten muss man heute genauer rechnen. 2022 bringt eine weitere steuerliche Schlechterstellung.

Boris Blaser

Es ist noch nicht lange her, da konnte man einem Mitarbeitenden ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellen und ausser einem Privatanteil, der einem auf dem Lohn abgerechnet wurde, gab es nichts weiter zu beachten. Die Vorteile für das Unternehmen bestanden beispielsweise darin, dass man dem Mitarbeitenden so eine zusätzliche Lohnzulage anbieten und das Fahrzeug gleichzeitig als Werbefläche einsetzen konnte. Aus Mitarbeitersicht war ein Firmenfahrzeug ein attraktiver Lohnbestandteil, der ausser dem Privatanteil von 9,6 Prozent auf dem Kaufpreis des Fahrzeugs keine grossen Auswirkungen hatte. Mit diesem Abzug war dann auch alles abgegolten, das heisst Reparaturen, Benzinkosten und die Privatfahrten. 2016 hat die steuerliche Attraktivität eines



Boris Blaser
Vorstandsmitglied des Treuhänderverbands TREUHAND| SUISSE, Sekt. ZH

Firmenfahrzeugs schlagartig abgenommen. Seither begrenzt der Bund den Fahrtkostenabzug bei der direkten Bundessteuer auf maximal 3000 Franken pro Jahr. Der Kanton Zürich setzt die Limite für die Staats- und Gemeindesteuer bei 5000 Franken. Seit 2016 muss man als Geschäftsfahrzeugbenutzer auch die Kilometer zwischen Wohn- und Arbeitsstätte angeben. Die Differenz, die darüber hinausgeht, wird als Einkommen in der Steuererklärung aufgerechnet. Kleiner Trost: Auch als Nicht-Aussendienstmitarbeitender darf man unter Ziffer 15 des Lohnausweises den Anteil des Aussendienstes ergänzen. Dies

ergibt eine teilweise Erleichterung für das zusätzlich steuerlich massgebliche Einkommen.

Distanz machts aus

Den grössten Einschnitt hat die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs für Mitarbeitende gebracht, bei denen die private Nutzung überwiegt. Es gibt heute keine allgemeingültige Antwort mehr darauf, ob es sich steuerlich lohnt, seinen Kadermitarbeitenden oder den Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Durch

«Für Mitarbeiter, die im Aussendienst tätig sind, ist die Entscheidung einfacher. Hier ist ein Geschäftsfahrzeug immer noch die beste Wahl.»

Boris Blaser
Treuhänder

die Begrenzung der abzugsfähigen Fahrtkosten spielt die Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort eine grosse Rolle. Je länger der Arbeitsweg, desto tiefer die steuerliche Attraktivität. Als ungefähre Faustregel gilt: Ohne grössere Aussendiensttätigkeit und wenn man mehr als zehn Kilometer vom Arbeitsort entfernt wohnt, sind die steuerlichen Kosten heute zu hoch, als dass sich ein Geschäftsfahrzeug lohnt. Ab 2022 wird sich dieser Aspekt weiter verschlechtern (siehe Kasten).

Im Aussendienst

Für Mitarbeitende, die durchwegs im Aussendienst tätig sind, ist die Entscheidung einfacher. Hier ist ein Geschäftsfahrzeug auch heute noch die beste Wahl. Weil es für diese Mitarbeiterkategorie ein unerlässliches Arbeitsinstrument ist, gehen die Anschaffung und die laufenden Kosten zulasten der Firma. Der grösste Teil der gefahrenen Jahreskilometer dürfte in die geschäftliche Tätigkeit fallen. Bei

diesen Mitarbeitenden darf im Lohnausweis unter Ziffer 15 denn auch 100 Prozent Abzug geltend gemacht werden. Sie haben also nur den normalen Privatanteil von 9,6 Prozent abzurechnen. In jedem Fall empfiehlt es sich für Unternehmen, in ihrem Mitarbeiterreglement die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs klar zu regeln – auch mit Blick auf die Frage, wie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Rückgabe abgewickelt wird. Hier wäre dann zu spezifizieren, ob Selbstbehalte bei Schäden durch den Mitarbei-

ter bezahlt werden müssen. Es kommt auch immer wieder vor, dass Fahrzeuge in einem schlechten Zustand zurückgegeben werden und der Arbeitgeber das Auto nur noch abstossen kann. Auch hierfür sind Regelungen wichtig.

In der Einzelfirma

Wird ein Fahrzeug rein geschäftlich genutzt, kann man als Selbständiger alle Ausgaben steuerlich geltend machen. Sämtliche Kosten wie Benzin, Reparaturen, Versicherung oder Fahrzeugsteuern werden von der Einzelfirma bezahlt. Dementsprechend führt man das Fahrzeug als Geschäftsvermögen in der Buchhaltung und kann auch Abschreibungen vornehmen. Wird das Geschäftsfahrzeug durch den Unternehmensinhaber teilweise privat genutzt, sind die anteiligen Aufwendungen geschäftsmässig nicht begründet und dürfen deshalb nicht der Erfolgsrechnung belastet werden. Es ist ein entsprechender Privatanteil auszuscheiden. Diesen Anteil für die private Nutzung kann

man entweder effektiv abrechnen oder pauschal. Der steuerpflichtigen Person steht es offen, den Privatanteil des Geschäftsfahrzeugs anhand der effektiven Kosten zu ermitteln. Der Nachweis für die privat beziehungsweise geschäftlich gefahrenen Kilometer ist mittels Fahrtenbuch zu erbringen. Ende Jahr kann man die gefahrenen Kilometer in der Buchhaltung als Ausgabe erfassen: im Kanton Zürich zu einem Kilometeransatz von 70 Rappen. Einfacher ist die pauschale Abrechnung. Da die Betriebskosten des sowohl privat als auch geschäftlich genutzten Fahrzeugs in der Regel nicht genau ausgeschieden werden können, wird der jährliche Privatanteil an den Autokosten pauschal mit 9,6 Prozent des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber 1'800 Franken, festgelegt. Bei Leasingverträgen gilt mindestens der im Leasingvertrag vereinbarte Barkaufpreis als Bemessungsgrundlage für den Privatanteil.

Steuerliche Verschärfung ab 2022

Ab 1. Januar 2022 sinkt die steuerliche Attraktivität eines Firmenfahrzeugs weiter. Ab dann wird die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs mit einer Pauschale besteuert, die neu auch die Fahrtkosten zum Arbeitsort umfasst. Das heisst, die Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrtkostenabzug bei der direkten Bundessteuer entfallen. Der heutige gültige Privatanteil von 9,6 Prozent steigt auf 10,8 Prozent. Weiterhin möglich bleibt die (umständlichere) Möglichkeit, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft abzurechnen und den Fahrtkostenabzug geltend zu machen. ■